

Satzungsänderung

§21 Vorstand Abs. 2 neu eingefügter Satz

Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder endet bei Vollendung des 67. Lebensjahres oder bei Berufsunfähigkeit.

Die Beschränkung gilt nicht für nebenamtliche Vorstandsmitglieder.

Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Vertreterversammlung widerrufen werden (§ 34 Buchst. J).